

Amtsgericht Landau a.d. Isar
Abteilung für Betreuungssachen



Az.: XVII 157/12

Betreuung für

Gruber Karin, geboren am 07.12.1962, Schloss Tannegg, Bauerngasse 1, 94405
Landau
- Betreute -

Holzhammer Ludwig, geboren am 25.09.1951, Bischof-Altman-Strasse 16, 94474 Vilshofen an
der Donau
- Betreuer -

Bajl Christian, Straubinger Straße 57, 94405 Landau
- Verfahrenspfleger -

Es ergeht durch das Amtsgericht Landau a.d. Isar durch den Richter am Amtsgericht Grotz am
17.12.2012 folgender

Beschluss

Die Betreuung wird erweitert.

Die Betreuung umfasst folgende Aufgabenkreise:

- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Vermögenssorge
- Organisation der ambulanten Versorgung
- Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung eines Heim-Pflegevertrages
- Gesundheitsfürsorge
- Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung
- Bestimmung des Umgangs der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber

Die Überprüfungsfrist bleibt unverändert.

Bis zu einer erneuten Entscheidung gelten die getroffenen Regelungen fort.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der Betreuung (§ 293 FamFG) mit dem vorstehend beschriebenen Aufgabenkreis sind gegeben.

Die bestehende Betreuung wurde überprüft.

Die Betroffene ist aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten / Behinderungen, nämlich

- eines alkoholbedingten amnestischen Syndroms (sog. Korsakow-Syndrom)

nicht in der Lage, die Angelegenheiten ausreichend zu besorgen, die zum genannten Aufgabenkreis gehören.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus

- dem aktuellen Gutachten d. Sachverständigen Dr. Bernd Weigel vom 29.09.2012
- dem Bericht der Betreuungsstelle beim Landratsamt Dingolfing-Landau
- der Stellungnahme des Betreuers
- der Stellungnahme des Verfahrenspflegers Christian Bajl
- dem unmittelbaren Eindruck, den sich das Gericht anlässlich der Anhörung der Betroffenen in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschafft hat
- der Stellungnahme des Heims.

Die bisherigen Aufgabenkreise haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Daher war die Betreuung zu erweitern.

Dem Betreuer kann die Aufgabe übertragen werden, den Umgang der Betreuten zu bestimmen, insbesondere wenn es darum geht, die Betroffene von Besuchen oder Anrufen abzuschirmen, die ihrer Gesundheit abträglich sind (BayOLG, BayOBLGZ 2003, 33 - 37). Betrifft diese Aufgabe den Umgang der Betreuten mit ihrem Ehemann, ist hierbei der verfassungsrechtliche Schutz der Familie und Ehe (Artikel 6 Abs. 1 GG) zu beachten. Daraus folgt, daß der Umgang zwischen Ehepartnern in Krisensituationen staatlicherseits nur eingeschränkt werden darf, wenn der Grundrechtsschutz durch die immanente Schranke anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter zurückgedrängt wird. Ein solches Rechtsgut ist die durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte körperliche Unversehrtheit der Betreuten. Zum Schutz der Gesundheit der Betreuten kann daher der Umgang der Betreuten auch mit ihrem Ehemann eingeschränkt werden. Wie stets ist auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach muß die Befugnis zur Einschränkung des Umgangs geeignet und erforderlich sein, einen erheblichen Gesundheitsschaden bei der Betreuten abzuwehren.

Zu diesem Zweck ist im vorliegenden Fall die Erweiterung um den Aufgabenkreis der Bestimmung des Umgangs der Betreuten mit ihrem Ehemann erfolgt.

Nach dem vorliegenden Sachverständigengutachten des Dr. Weigel vom 29.09.2012 liegt bei der Betreuten eine psychische Erkrankung in Form eines alkoholbedingten amnestischen Syndroms (sog. Korsakow-Syndrom) vor. Der Sachverständige kommt nach der Begutachtung der Betreuten zu dem Ergebnis, daß aufgrund der Schilderungen der stellvertretenden Heimleitung und der zuständigen Krankenschwester davon auszugehen sei, daß es durch Besuche und Anrufe des

jetzigen Ehemanns Herrn Gruber zu ca. ein bis zwei Tage lang dauernden psychischen Ausnahmezuständen bei der Betreuten mit erheblicher affektiver Belastung, der Zunahme der Verwirrtheit und der Desorientierung mit der konsekutiven Gefahr des Weglaufens aus der Einrichtung und damit verbunden eines Alkoholrückfalles, eines Verirrens und der Gefährdung im Straßenverkehr kommen könnte. Insofern seien aus ärztlich-psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen der Erweiterung der bestehenden Betreuung für den Aufgabenkreis "Bestimmung des Umganges der Betreuten mit ihrem Ehemann" gegeben, da aus ärztlich-psychiatrischer Sicht hier Regelungsbedarf erkennbar sei.

Damit übereinstimmend hat die Heimbetreuerin Frau Koppauer im Rahmen der Anhörung der Betreuten am 12.10.2012 erklärt, daß die Betreute nach Besuchen oder Telefonanrufen mit ihrem Ehemann jeweils sehr aufgereggt und panisch gewesen sei und Medikamente zur Ruhigstellung benötigt habe, da ihr Ehemann der Betroffenen ständig einrede, daß sie hier eingesperrt sei und nie wieder herauskomme. Auch habe er ihr gegenüber die Ansicht geäußert, daß die Betroffene sehr wohl wieder Alkohol trinken solle, wenn sie dies brauche. Durch Kontakte und Anrufe des Ehemannes sei der Erfolg der Therapie stark gefährdet. Solange kein Kontakt mit dem Ehemann bestehe, sei die Betroffene in der Therapie gut zu führen und mache Fortschritte.

Im Rahmen der am 12.10.2012 durchgeführten Anhörung hat die Betreute angegeben, daß ihr Ehemann sie jeden Tag besuchen können solle, wenn er wolle. Das müsse zwar nicht jeden Tag sein, aber wenn ihr Ehemann das wolle, solle er vorbeikommen können. Sie könne so oft Umgang mit ihrem Ehemann haben, wie sie wolle. Gleichzeitig war die Betreute jedoch der Meinung, daß sie nach wie vor regelmäßig besucht werde von ihrem Ehemann, was nach Auskunft des Heims jedoch nicht den Tatsachen entsprach. Auch konnte die Betreute sich im Rahmen der Anhörung nicht daran erinnern, daß vor kurzem der Sachverständige Dr. Weigel bei ihr gewesen sei. Im Verlauf der Anhörung fragte sie in regelmäßigen Abständen, ob sie hier in einem Altenheim sei oder in einer Therapie und ob sie hier jederzeit weggehen könne. Jedesmal, nachdem ihr diese Frage beantwortet worden war, wußte sie nach wenigen Minuten offensichtlich wiederum nicht, wo sie sich befand und stellte dieselben Fragen erneut. Gleichzeitig bestritt sie, daß sie bei Kontakten bzw. nach Telefonanrufen mit ihrem Ehemann verwirrt bzw. psychotisch gewesen sei und nurmehr mit Medikamenten ruhiggestellt werden habe können. In Anbetracht ihres zuvor geschilderten Verhaltens haben sich jedoch erhebliche Zweifel ergeben, ob sie überhaupt eine Erinnerung an derartige Vorgänge hatte, zumal sie mit fortschreitender Anhörung nicht mehr wußte, worum es bei der Anhörung überhaupt ging. Somit hat sich der Eindruck aus dem Sachverständigen-gutachten und den Schilderungen des Heims im Rahmen der Anhörung bestätigt.

Übereinstimmend damit hat auch die Betreuungsstelle beim Landratsamt Dingolfing-Landau eine entsprechende Erweiterung der Betreuung um den genannten Aufgabenkreis befürwortet ebenso wie der Betreuer Herr Holzhammer und insbesondere auch der Verfahrenspfleger Rechtsanwalt Bajl.

Nach alledem besteht die konkrete Gefahr, daß die Betreute durch zu häufigen Umgang mit ihrem Ehemann in der derzeitigen Situation einen erheblichen Gesundheitsschaden erleidet, wie ihn der Sachverständige geschildert hat. Die Einschränkung des Grundrechts der Ehe und Familie aus Artikel 6 Abs. 1 GG zur Abwehr erheblicher Gesundheitsgefahren kann aber nur verhältnismäßig sein, wenn der Umgang durch den Betreuer nicht generell verboten wird, sondern engmaschig überwacht wird, zumal die Betroffene einen entsprechenden Umgang mit ihrem Ehemann wünscht. Je nach Verhalten und Einfluß des Ehemanns muß der Betreuer den Umgang dann entsprechend einschränken oder kann diesen auch wieder erweitern, sofern keine erhebliche Ge-

sundheitsgefahr mehr bestehen sollte.

Bei der Festsetzung der Frist über die Dauer der Entscheidung hat das Gericht die Ausführungen d. Sachverständigen berücksichtigt und ging davon aus, dass sich der Gesundheitszustand aufgrund des Krankheitsbildes bis zur erneuten Überprüfung nicht wesentlich bessern wird.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der **Beschwerde** oder der **Sprungrechtsbeschwerde** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Amtsgericht Landau a.d. Isar
Hochstr. 17
94405 Landau a. d. Isar
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde:

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt 1 Monat.

Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses. spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werkta- ges.

Die Zulassungsschrift hat die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Sprungrechtsbeschwerde ge- richtet wird, sowie die Erklärung zu enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Zulassung der Sprung- rechtsbeschwerde beantragt wird.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbil- dung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbe- schwerdegerichts erfordert.

Die Sprungrechtsbeschwerde kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen beim Bundesge- richtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterschreiben hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öf- fentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftig- te anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Er- füllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berech- tigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie hat die Zulassungsschrift zu unterzeichnen.

Mit der Zulassungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beim Bundesgerichtshof einzurei- chen. Sie kann auch von dem Verfahrensbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

gez.

Grotz
Richter am Amtsgericht